



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

325  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 3. August 2009

Nummer 31

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
420.	Vermessungsgenehmigung I; Dipl.-Ing. Karl Hormes ./ Dipl.-Ing. Till Baberg	Seite 325	
421.	Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Köln	Seite 325	
422.	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Heinsberg	Seite 326	
423.	Denkmalschutz; Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten; h i e r : Hürtgenwald/Nideggen	Seite 326	
424.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 23. Juli 2009 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutz- gebiete im Kreis Heinsberg	Seite 326	
425.	Genehmigungsverfahren der Firma Basell Polyolefine GmbH im Chemiepark Knapsack	Seite 327	
426.	Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutz- gesetz (BImSchG) für die Bayer CropScience AG, 41538 Dor- magen	Seite 327	
			<b>427.</b> Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltver- träglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltver- träglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren der Gemeinde Blankenheim Seite 327
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
428.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof, Haushaltsjahr 2009	Seite 328	
429.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 329	
430.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r : Stadtparkasse Bad Honnef (gem. Verfügung des Vor- standes vom 21. Juli 2009)	Seite 329	
431.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 329	
<b>E</b>	<b>Sonstige Mitteilungen</b>		
432.	Liquidation	Seite 329	
433.	Berichtigung zum Amtsblatt Amtlicher Teil Nr. 29, S. 317, lfde. Nr. 399	Seite 329	

### **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### **420. Vermessungsgenehmigung I; Dipl.-Ing. Karl Hormes ./ Dipl.-Ing. Till Baberg**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.2416/7160/167/09

Köln, den 20. Juli 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur  
Dipl.-Ing. Karl Hormes erteilte Vermessungsgenehmi-  
gung I für den Dipl.-Ing. Till Baberg ist mit Wirkung vom  
30. Juni 2009 erloschen.

Im Auftrag  
gez.: P r o m m e g g e r

ABl. Reg. K 2009, S. 325

#### **421. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Köln**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.9216-RBK

Köln, den 17. Juli 2009

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung  
(GAVO NRW) vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar  
2006 (SGV. NRW 231) habe ich mit Wirkung vom 1. Au-  
gust 2009 bis zum 31. Juli 2014 zum Mitglied des  
Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der  
Stadt Köln bestellt: zum stellvertretenden Vorsitzenden  
und ehrenamtlichen Gutachter: Herrn Dipl.-Ing. Franz-  
Rudolf Rosauer.

In Vertretung  
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2009, S. 325

**422. Gutachterausschuss für Grundstückswerte  
im Kreis Heinsberg**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.9216-RBK

Köln, den 22. Juli 2009

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung (GAVO NRW) vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 (SGV. NRW 231) habe ich mit Wirkung vom 1. August 2009 folgende Sachverständige zu Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Heinsberg bestellt:

Zum Vorsitzenden: Herrn Dipl.-Ing. Claus Peter Knaut, Geilenkirchen, bis zum

31. Oktober 2013;

zu stellvertretenden Vorsitzenden: Herrn Dipl.-Ing. Hans-Martin Steins, Übach-Palenberg, bis zum

31. Juli 2024;

Herrn Dipl.-Ing. Boris Giesen, Heinsberg, bis zum

31. Juli 2014;

Herrn Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Paredis, Wassenberg, bis zum

30. November 2011;

zur ehrenamtlichen Gutachterin: Frau Dipl.-Ing. Ute Riese, Erkelenz, bis zum

31. Juli 2014.

In Vertretung  
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2009, S. 326

**423. Denkmalschutz;  
Unterschutzstellung von Landes- und  
Bundesbauten; hier: Hürtgenwald/Nideggen**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 35.4.14-17.14

Köln, den 21. Juli 2009

Ich habe die Gemeinde Hürtgenwald/Stadt Nideggen veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal  
Hohlweg „Kall Trail“  
Gemarkung Vossenack  
Flur 6, Flurstücke 109, 111, 179, 180, 182  
(Teilber.)  
Gemeinde Hürtgenwald  
Gemarkung Schmidt  
Flur 3, Flurstücke 2, 5  
Flur 6, Flurstücke 77, 104, 114, 115, 116,  
132,180  
Stadt Nideggen

Die Eintragung erfolgte bei der Gemeinde Hürtgenwald am 6. Februar 2009 und bei der Stadt Nideggen am 29. Mai 2009.

Im Auftrag  
gez.: S c h m i t z

ABl. Reg. K 2009, S. 326

**424. Ordnungsbehördliche Verordnung  
vom 23. Juli 2009 über die Teilaufhebung der  
Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im  
Kreis Heinsberg**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) i. V. mit den §§ 12, 25, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg vom 9. Juni 2006 verkündet im Amtsblatt Nr. 25 vom 19. Juni 2006 für den Regierungsbezirk Köln und Änderung der Verordnung vom 5. September 2006 verkündet im Amtsblatt Nr. 38 vom 18. September 2006 für den Regierungsbezirk Köln wird für den Geltungsbereich der mit Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Hückelhoven vom 25. März 2009 aufgestellten 2. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in Hückelhoven-Ratheim für den Bereich Jülicher Str./Am Steinacker/Am Lieberg aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 23. Juli 2009

Bezirksregierung Köln  
-Az. 51.2-1.2-HS

In Vertretung  
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2009, S. 326

**425. Genehmigungsverfahren der Firma Basell Polyolefine GmbH im Chemiepark Knapsack**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.8851-4.1h-§ 16-45/09-Hs

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S 1757/2470 – FNA 2129 – 20) wird das Folgende bekannt gemacht:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH im Chemiepark Knapsack beantragt gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) – (BGBl. III 2129-8) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Masse – Polypropylen – Anlage, die sich auf dem Werksgelände Industriestraße, 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3860 befindet.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Veränderung in dem Betrieb der Anlage

- durch die Erweiterung der Produktionskapazität von 260 000 t/Ar auf 315 000 t/Ar

und

- die Neufassung einer messtechnischen Nebenbestimmung.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage im Sinne der Nr. 4 1 h Spalte 1 des Anhangs zu den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV (BGBl. III 2129 – 8 – 1 – 4– 2)).

Gemäß § 3 in Verbindung mit der Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG ist das UVPG anzuwenden. Somit besteht gemäß § 3e I Nr. 2 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 III der Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (9. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 1001/BGBl. III 2129–8–9) hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung konnte somit verzichtet werden. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 3. August 2009

Im Auftrag  
gez.: Henkis

ABl. Reg. K 2009, S. 327

**426. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Bayer CropScience AG, 41538 Dormagen**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0026/09/G16-bax

Köln, den 24. Juli 2009

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Bayer CropScience AG beantragt nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach Nr. 4.1r Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), auf dem Werksgelände in 41538 Dormagen. Gegenstand des Genehmigungsantrages ist im Wesentlichen die Erteilung einer Vielstofffrahmengen Genehmigung ohne Erhöhung der Gesamtkapazität.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag  
gez.: B a x m a n

ABl. Reg. K 2009, S. 327

**427. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren der Gemeinde Blankenheim**

Bezirksregierung Köln

54.1-1.1-(4.2)-3-Hü

Köln, den 20. Juli 2009

Die Gemeinde Blankenheim beantragt gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung, aus den beiden vorhandenen Brunnen Seidenbach und Olbrück (Wassergewinnungsanlage Blankenheim) auf den Grundstücken Gemarkung Blankenheimersdorf, Flur 43, Flurstück 4 und Flur 41, Flurstück 48, Grundwasser in einer Menge von 775 000 m<sup>3</sup>/Ar zu fördern, um es für die öffentliche Wasserversorgung im eigenen Versorgungsgebiet zu verwenden.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 3 Buchst. a) der Anlage 1 des UVPG NW und ist dort in der Spalte 2 mit A (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet. Es war daher nach den §§ 3c, 3d UVPG i. V. m. § 1 Abs. 1 UVPG NW zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NW aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen

auf grundwasserabhängige Ökosysteme haben kann, die bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez.: H ü l s e n

ABl. Reg. K 2009, S. 327

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 428. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof, Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 in Verbindung mit den §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, und des § 8 der Satzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof am 20. April 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem

- Gesamtbetrag der Erträge auf	366 700,00 €
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	366 700,00 €

und im Finanzplan mit einem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	401 758,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	366 700,00 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit	0,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5000,- € festgesetzt.

#### § 5

Die Verbandsumlage, die von den Mitgliedern aufzubringen ist, wird festgesetzt auf

- für die Stadt Köln	15 000,00 €
- für die Stadt Pulheim	5 000,00 €
insgesamt	20 000,00 €

Sie wird fällig am 1. Juni 2009.

#### § 6

Im Ergebnisplan werden die Erträge und Aufwendungen zu einem Budget verbunden. Innerhalb dieses Budgets kann zahlungsunwirksamer Mehraufwand nur durch zahlungswirksamen Mehrertrag oder zahlungswirksamen Minderaufwand ausgeglichen werden. Zweckgebundene Mindererträge verpflichten zu entsprechenden Minderaufwendungen, zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

#### § 7

Gemäß § 83 der Gemeindeordnung NW wird der Verbandsvorsteher ermächtigt, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5000,- € zu entscheiden. Die Befugnis über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2500,- € wird dem Geschäftsführer des Zweckverbandes übertragen.

Über die Entscheidung des Verbandsvorstehers oder des Geschäftsführers ist die Verbandsversammlung in ihrer jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten.

#### § 8

Die Wertgrenze für Einzeldarstellungen von Investitionsmaßnahmen im Gesamtplan laut § 4 Abs. 4 GemHVO NW wird auf 10 000,- € festgelegt.

Pulheim, den 20. April 2009

stellv. Vorsitzender der  
Verbandsversammlung  
gez.: Senk

Mitglied der  
Verbandsversammlung  
gez. Bossier

### Genehmigung

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (Gk) erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 5 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 26. Juni 2009 erteilt worden.

### Bekanntmachung

Vorstehende Satzung sowie die dazu erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 26. Juni 2009 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 23. Juli 2009

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof  
gez.: Horst E n g e l, M. d. L

ABl. Reg. K 2009, S. 328

#### 429. **Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3070206390, 394672059.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

16. Oktober 2009

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 16. Juli 2009

Sparkasse Aachen  
gez.: Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 329

#### 430. **Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r: Stadtparkasse Bad Honnef**

(gem. Verfügung des Vorstandes vom 21. Juli 2009)

Unser Kunde hat das Aufgebot des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches beantragt: Konto-Nr.: 320046485.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum

21. Oktober 2009

gegenüber dem Vorstand der Stadtparkasse Bad Honnef seine Rechte geltend zu machen und das Buch vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Bad Honnef, den 21. Juli 2009

Stadtparkasse Bad Honnef  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 329

#### 431. **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r: Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten hiermit für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3070694678.

Aachen, den 20. Juli 2009

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 329

## E **Sonstige Mitteilungen**

### 432. **Liquidation**

Der Verein der Freunde und Förderer des FFC Brauweiler Pulheim 2000 e. V. hat sich durch den Beschluß der Mitgliederversammlung vom 9. Juni 2009 aufgelöst.

Evtl. Gläubiger werden aufgefordert Ansprüche binnen eines Jahres bei den Liquidatoren Sylvia Achenbach, Roggenweg 39, 50933 Köln; Hans Thomas Meyer, Pfalzgrafenstraße 11, 50259 Pulheim; Brigitta Schoregge, Frankenstraße 6, 50259 Pulheim; Stephan Untermann, Pfalzgrafenstraße 11, 50259 Pulheim anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2009, S. 329

### 433. **Berichtigung zum Amtsblatt Amtlicher Teil Nr. 29, S. 317, lfde. Nr. 399**

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt: Der fehlerhafte Text: ... zum Mitglied des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Köln bestellt: ...

Muss richtig heißen: ... zum Mitglied des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Aachen bestellt: ...

Köln, den 3. August 2009

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.9216-RBK

ABl. Reg. K 2009, S. 329





**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.